

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Würdigung des Verhaltens Friedrich Wilhelm's I. zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen bedingt eine vorhergehende Uebersicht der betreffenden Zustände, welche der König bei Antritt seiner Regierung vorfand.

Sie waren nicht allein je nach den einzelnen Landestheilen, sondern auch innerhalb derselben von grosser Verschiedenheit¹⁾.

In Ostpreussen hatten in den vorhergegangenen Jahrhunderten die bäuerlichen Rechtsverhältnisse eingreifendste Wandlungen erfahren. Im Gefolge der Unterjochung der polnischen und preussischen Bevölkerung durch den deutschen Ritterorden (1230 bis 1249) waren deutsche Colonisten zahlreich eingezogen. Damit verband sich die Einbürgerung deutscher Rechtsgewohnheiten und dies kam den Besitzverhältnissen zu gut. Es entstand das Kulmische Recht, welches freies und vererbliches Eigenthum gewährleistete und nur der Krone einen geringen Zins vorbehielt. (Kulmische Güter, Kölmer.) Auch die unterjochten Preussen wurden, soweit sie zur christlichen Religion übertraten, von der Leibeigenschaft befreit. Der grösste Theil derselben verfiel aber, in Folge von Aufständen, der Leibeigenschaft wieder, bis im Jahre 1567 Herzog Albrecht »aus fürstlicher Macht alle Preussen, die im Herzogthum, in den Domainen, wie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte wohnen«, für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum befreite, »so dass sie hinfort freier Geburt sein und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten, diejenigen, welche studirten, auch Rücksichtlich ihrer Güter vom Unterthänigkeitsverbande frei sein sollten«²⁾.

Thiere durch grosse Mühe und Kosten von 1719 an zu der Menschen Nutzen urbar, nach göttlichem Segen und Höchsteygerer, kluger Veranstaltung zu Ackerbau und Viehzucht nutzbar gemacht, Vorwerke und Holländereien zum reichlichen Genuss angeleget, endlich das Amt Königshorst glücklich gestiftet und Seinen Tafelgütern einverleibt hat —, hat diese erste Kirche zum besonderen Denkmal Seiner Gottesfurcht hinterlassen wollen«.

1) Der preussische Staat war während der Regierungszeit Fr. Wilh.'s I. aus folgenden Landestheilen zusammengesetzt: I. Ostpreussen, II. Kurmark Brandenburg (Altmark), Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark und die incorporirten Districte der Niederlausitz, nebst dem Herzogthum Krossen, III. Herzogthum Pommern, IV. Herzogthum Magdeburg, V. Fürstenthum Halberstadt, VI. Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, VII. Grafschaft Ravensberg und Fürstenthum Minden, VIII. Fürstenthum Meurs, IX. Grafschaft Lingen, X. Grafschaft Tecklenburg, XI. Herzogthum Geldern, XII. In der Schweiz: Neufchatel und Valangin.

2) Lette und Rönne, die Landes-Cultur-Gesetzgebung des preussischen Staates, 1853.

Diese Bestimmungen fanden indess eine wesentliche Einschränkung durch die Landesordnung von 1577 und weiterhin, nach Erwerbung des Herzogthums seitens des brandenburgischen Regentenhauses, durch die Landesordnung von 1640. Es fand nun wieder eine schärfere Begrenzung statt zwischen Kölmern und Preussen, zwischen kölmischen und bäuerlichen Rechten. Ein Bauer und ein Bauernkind durfte nicht ohne schriftlichen Losschein fortziehen; bei Uebernahme unterthäniger Güter trat Unterthänigkeit der Person ein, bei erledigtem Erbe musste von den männlichen Erben derjenige, der der Gutsherrschaft gefällig war, auf dem Gute bleiben; und dazu noch andere Beschränkungen.

In der Mark Brandenburg, ausschliesslich der Alt- und Neumark waren ebenfalls schon früh durch zahlreiche Einwanderung und Ansiedelung deutscher Colonisten deutsche Rechtsgewohnheiten maassgebend geworden; wie sich dies namentlich in der deutschen Agrar- und Dorfverfassung aussprach. Die bäuerlichen Höfe waren erblich und konnten nach Gefallen verkauft werden. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnen Landtagsrecesse, Unterthanen-Ordnungen und überhaupt die Gesetzgebung, das bisherige Verhältniss zu einem Gutsunterthänigkeitsverhältniss überzuleiten, und wird dasselbe weiterhin in einer Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes zu Stolpe bezeichnet »als ein von Alters her eingeführtes Recht, kraft welches die Unterthanen verbunden seien, täglich zu dienen, wann und wie ihnen angesagt, und mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehr gegeben und das alles bei eigener Kost und Unterhaltung«. Es ist dieser Vorstellung Folge gegeben in der Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und die Herrschaften Breskow und Stockow von 1681 und 1683. — Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Neumark unterschieden sich von denen der vorgenannten Theile der Mark Brandenburg hauptsächlich durch eine strengere Verpflichtung der Leibgedinger und unangesessenen Einwohner zur Leistung von Tagelöhnen und Gesindezwangsdiensten. — In der Altmark und im Lande Lebus bestand zwar von jeher Freiheit der Person und volles Eigenthum, aber doch auch verbunden mit manchen Wirkungen der Gutsunterthänigkeit, wie u. A. Gesindezwangsdienste der Unterthanenkinder und Annahmegeld bei Erwerbung der Höfe.

In Pommern hatten sich zwar ebenfalls mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert, sowie durch deutsche Colonisationen deutsche Gewohnheiten und Rechtsverhältnisse eingebürgert, indessen werden doch in den Bauerordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bauern im Allgemeinen Leibeigene genannt; und zwar bestand die Leibeigenschaft theilweise unter harten Formen.

In den Gebieten von Magdeburg und Halberstadt waren die bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Ganzen denen der Altmark ähnlich.

In den preussischen Besitzungen am Rhein und in Westfalen bestand in den betreffenden Verhältnissen bunte Mannichfaltigkeit: Unfreiheit und Freiheit neben einander, Einrichtungen ältester wie neuester Zeit. Durch die von Friedrich I. erlassene allgemeine Flecken-, Dorf- und Ackerordnung war allen unfreien Domainen-Bauern die persönliche Freiheit in Aussicht gestellt worden gegen Vergütung der genossenen Freijahre und Remissionen, sowie der auf die Aufbauung der Höfe verwandten Kosten, ferner der Hofwehr und Aussaat, und weiterhin trat unter derselben Regierung dieses Erbietens auf in Verbindung mit der Vererpachtung der Domainen; allein Mittellosigkeit und Mangel an Einsicht der Bauern, so wie Antipathie der Beamten wirkten zusammen, einen nennenswerthen Erfolg der Maassregel nicht eintreten zu lassen.

In Neufchatel und Vallengin bestanden innerhalb der freien Einrichtungen der Schweiz die merkwürdigen Ausnahmefälle, dass die Bürgerschaft des kleinen Städtchens Boudry schon seit dem 14. Jahrhundert an ihren Boden gebunden war; so zwar, dass sie denselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht verlassen durfte; ferner war der Pfarrer in Kressier leibeigen, und zwar soweit, dass dem Landesherrn das Erbrecht an seinem ganzen Nachlass zustand¹⁾.

Nur im Allgemeinen sollten die damaligen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung hier angedeutet werden. In Wirklichkeit hatten sich im Laufe der Jahrhunderte aus mannichfaltigen Vorbedingungen, aus Vereinbarungen zwischen Leistung und Gegenleistung, aus freien oder abgenöthigten Zugeständnissen die verschiedensten Gestaltungen ergeben. Vom freien Bauern und Eigenthümer an bis zum Leibeigenen bestanden zahlreiche Grade und Normen der Gebundenheit und innerhalb dieser Normen ein weiter Spielraum für individuelle Auffassung und Handhabung von Vertrag und Recht, ein steter Kampf zwischen Verpflichteten und Berechtigten. Verfolgte nun von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Gesetzgebung die Tendenz einer Ausgleichung und Unification der Verschiedenheiten innerhalb der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, so fiel doch diese bei der Macht der ständischen Vertretungen jener Zeit nur selten zum Vortheil der Verpflichteten aus. Hierzu traten die aus dem dreissigjährigen Kriege hervorgegangenen Zustände. Die Bewirthschaftung der Domainen und adeligen Güter war auf die Arbeitshilfe der Amts- oder Gutsunterthanen angewiesen. Von diesen

1) L. Krug, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preussischen Staaten. S. 70.

war ein nicht geringer Theil vom Kriege hinweggerafft, ein anderer Theil trieb sich heimathlos umher; nur Wenige waren auf ihren Stellen verblieben. Zucht und Ordnung waren durch die lange Kriegszeit tief geschädigt. Um nun wieder feste Ordnungen zu schaffen, dem Landbau aufzuhelfen, wurden von der Regierungsgewalt die Zügel straffer als zuvor angespannt und in Folge dessen, wie in Folge der fast ausschliesslichen Mitwirkung der berechtigten Stände erhielten denn auch die Gutsunterthänigkeitsverhältnisse nach dem Kriege einen strengeren Charakter als früher. — Der wohlwollenden aber fruchtlos verlaufenen Versuche Friedrich's I., in Verbindung mit der Einführung der Erbpacht die Lage der bäuerlichen Unterthanen zu verbessern, ist bereits gedacht.

Wie Friedrich Wilhelm I. nach dieser Richtung hin in Ostpreussen wirkte, wie er durch Einführung einer gerechteren Vertheilung der Steuern den auf der bäuerlichen Bevölkerung lastenden Druck verminderte, ist oben erzählt worden; ebenso, dass dort den neuen Ansiedlern auf königlichen Domainen persönliche Freiheit und Erbrecht am Gute zugesichert wurden. Aber auch für die bisherigen Unterthanen der Domainen in Ostpreussen hob der König die Leibeigenschaft auf durch Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723; welche verordneten, »dass die bäuerlichen leibeigenen Unterthanen auf den Domainen ihre Höfe erblich besitzen, dieselben auch mit Consens der Domainen-Kammern verkaufen, dass sie unter ihren Kindern den Tüchtigsten zum Nachfolger im Erbe wählen, dagegen ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln erhalten und bewirthschaften sollten und dass die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein solle«. Auch für Pommern verordnete der König in einem Edict vom 22. März 1719, »dass die Leibeigenschaft in den Hinterpommerschen und Kamminschen Aemtern aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Aeckern und Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen seien. Sie sollen nur allein die empfangene Hofwehr zu bezahlen gehalten sein und zwar nach den Umständen der Oerter und nach dem Vermögen der Einwohner, wie die königliche Amtskammer dieses zu effectuiren befinden wird«. »Der König«, sagt diese denkwürdige Verordnung an anderer Stelle, »hat in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser geniessen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Ackers und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien«.

Der König konnte sich mit diesen Maassregeln zunächst nur auf das Domanium beschränken, wo er freie Hand hatte. Indessen vereinigte

sich nur zu Vieles, um den Umfang der auf diesem Wege versuchten Reformen einzuengen; jetzt wie früher stand die Vermögenslage wie die geringe Einsicht der Bauern entgegen, die Widerwilligkeit der Domainenbeamten und Pächter, die ein nur zu bestimmtes Interesse an dem Fortbestand des bisherigen Verhältnisses hatten, die Antipathie der Amtskammern ¹⁾.

Aus Folgendem wird sich ergeben, wie der König auf noch anderen Wegen das Loos seiner Amtsunterthanen wenigstens zu bessern suchte.

Einer der schlimmsten Misstände wie der ergiebigsten Quellen von Reibungen, Missheiligkeiten und Processen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten mussten jene Unsicherheiten im Maasse der bäuerlichen Pflichten und Rechte sein, die ungeachtet vorangegangener Feststellungen vielfach noch bestanden. Der König war für bestimmtere Normirung besorgt und um namentlich die Amtsunterthanen in specieller Kenntniss der Leistungen zu erhalten, die gesetzlich von ihnen gefordert werden konnten, ordnete er im Jahre 1728 an, jedem Amtsunterthan eine gedruckte, auf alle Einzelheiten der Rechte und Pflichten eingehende Nachweisung einzuhandigen, die er selbst geprüft und approbirt hatte. Als ein weiteres Mittel zur bestimmteren Begrenzung der Dienste der Unterthanen tritt der Plan auf, »die Aecker der Vorwerke, wo die Bauern scharwerken müssen, proportionirlich zu theilen« (den Bauern bestimmte Stücke für den Dienst anzuweisen), »so dass sie, wenn sie diese ihnen zugetheilten Aecker bestellet, von weiteren Diensten frei wären«. Der König erachtet diese Einrichtung »sehr plausible«, scheint aber auch hier der Trägheit oder Widerwilligkeit der Beamten begegnet zu sein. Eine, gleichen Zweck verfolgende Maassregel, die der König immer wieder anordnete, bestand darin, da, wo es irgend ausgeführt werden konnte, die Vorwerke mit eigenem Gesinde und Gespann zu bearbeiten. »Wie ich immer geschrieben habe«, bemerkt er in einem an das Generaldirectorium gerichtete Marginal vom 25. März 1720: »eigene Gespanne und keine Dienste! Für Fälle des Mangels an Knechten ordnet der König an, Wirthschaften »theils auf eigenen Betrieb und theils auf Scharwerker einzurichten«; dieser eigene Betrieb werde ebenso den

1) Noch 44 Jahre später dictirte Friedrich der Grosse gelegentlich einer Reise in Pommern, und zwar in Colberg, am 23. Mai 1763, dem Geh. Rath v. Brenckenhoff jene 26 Punkte in die Feder, in welchen er aussprach, dass »ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften, sowohl in Königlichen, adeligen, als Stadteigenthums-Dörfern von Stund an abgeschafft werden sollten«. Die Pommerschen Landstände erklärten diese Maassregel als unausführbar; aber auch ausserdem vermochte der König nicht mit derselben durchzudringen und musste sich auf vorbereitende Reformen beschränken.

Scharwerkern zu gut kommen, und eine Verbesserung der Amtswirthschaften herbeiführen.

Unablässig ist der König für möglichste Erleichterung der Naturaldienste der Amtunterthanen besorgt. So verringert er nach Thunlichkeit die Baufohren. Die Forstbeamten werden angewiesen, das benötigte Bauholz den Unterthanen so nahe anweisen zu lassen, dass sie es ohne Ruin ihres Gespannes holen können. »Die Unterthanen« fügt der König einer dieser Anweisungen eigenhändig hinzu, »sollen nit übern Hauffen gehn, gegen Ruin der Unterthanen sollen alle guhte anstalten machen«. Den Regiments-Chefs wird durch eine Königliche Ordre vom Jahre 1736 befohlen, dass künftig kein Offizier sich unterstehen solle, von den Bauern Vorspann zu fordern ohne eigenhändige Ordre des Königs, oder ohne einen Vorspann-Pass von der Kammer zu haben. »Wenn ich aber einem Offizier einen Vorspann-Pass accordire, so soll alsdann der Bauer, welcher vorspannt, nicht mehr noch stärker als alle zwei Stunden anderthalb Meilen fahren. Sollte sich aber Jemand unterstehen, den Bauer zu zwingen, stärker zu fahren, so habe ich befohlen, dass Mir solches gemeldet werden soll, und soll der Schuldige vor jede halbe Stunde, welche er den Bauer stärker zu fahren gezwungen, 10 Thaler Strafe zahlen, welche ich ihm abziehen lassen werde«¹⁾. Für Ostpreussen, wo wegen der vielen Neubauten vorzugsweise Spanndienste in Anspruch genommen waren, erscheint eine Königliche Verordnung, dass denjenigen Unterthanen, welche Post- und andere Fahren verrichten müssen, bestimmte Meilengelder gezahlt werden sollen. Auf einen Bericht Blanckensee's über die Scharwerksdienste der Bauern in Ostpreussen erfolgt der eigenhändige Marginalbescheid: »Die Bauern sein zu hoch angesetzt und müssen zu weit und zu viel scharwerken, soll remediren«. Auf einen anderen Bericht Blanckensee's über denselben Gegenstand bescheidet der König: »Geschürfte Ordre zu geben an die Beamten (die Amtspächter oder Administratoren), sich der Unterthanen-Dienste und Scharwerke nicht anders, als es der Generalpacht-Contract mit sich bringt, zu gebrauchen, und den Missbrauch bei Strafe der Karre zu verbieten«. Es war der Missbrauch aufgetreten, dass Amtunterthanen auf andere Güter zur Arbeit vermiethet worden waren. Der König verbietet dies auf das Schärfste, ja »bei Leib- und Lebensstrafe«. Auf ein Gesuch des Generalmajors v. Brion, dass wegen der zur Festung anzufahrenden vielen Materialien ihm »arrendirte Scharwerksbauern« verwilligt werden möchten,

1) Durch K. Ordre vom 12. Mai 1739 wird den Kammerräthen befohlen, zu ihren Commissionen sich ganz leichter Jagdwagen zu bedienen, um an (von den Unterthanen zu leistenden) Vorspannpferden zu sparen und Letztere zu schonen.

antwortet der König' eigenhändig: »*Brion plat abweissen; meine Bauern sollen an keine Edelleutte und Kölmer vor Dienstgelder mehr überlassen werden, soll Kamer stricke darauf halten*«. Den Forstbeamten wird »*bei Strafe des Karrens auf der Festung, Zeit-Lebens*« verboten, königliche Unterthanen zur Bestellung ihrer Aecker anzustrengen; sie sollen solches durch ihr eigenes Gespann verrichten lassen. Auf einen vom Könige befohlenen Bericht des Generaldirectoriums vom Jahre 1720 über die Scharwerksdienste der Unterthanen, in welchem gesagt ist, es beruhe auf der Kammern Verantwortung, dass die Scharwerker von den Amtspächtern nicht über Gebühr angezogen würden, folgt der (Argwohn wegen Bestechlichkeit von Beamten aussprechende) eigenhändige Vermerk des Königs: »*Wer nimmt darauf Acht, giebstu mir die Wurst so lösche ich Dich den Durst, alsdann meine arme Bauern tribeliret werden*«. Eine Cabinetsordre aus dem Jahre 1722 verfügt: »*dass desselbigen Tages, da der König ein oder das andere Vorwerk und die Wirthschaft bei demselben in Augenschein nehmen wolle, neben den Pächtern und Administratoren auch diejenigen Bauern, so bei denen Vorwerken scharwerken müssen, sich einfinden sollen, um dieselben vernehmen zu lassen, welcher gestalt sie ihre Dienste verrichtet und ob ein oder der andere Theil sowohl von seiten der Arrentatoren als der Unterthanen mit Grund etwas zu klagen habe; damit solches remediret werde*«. Auf eine durchgreifende Vereinfachung und Schlichtung des Verhältnisses zwischen Verpflichteten und Berechtigten wirkt der König hin, indem er immer wieder die Behörden antreibt, überall wo es sich irgend ausführen lasse, für Umwandlung der Naturaldienste in Geld Sorge zu tragen.

Sucht der König überall den Umfang der Lasten der Amtsunterthanen zu mindern, eine bestimmte Begrenzung derselben herbeizuführen, so ist er vor Allem besorgt, der hergebrachten Willkür in der Behandlung der Unterthanen, den körperlichen Misshandlungen, dem, was er so oft »*Bauern-Placken*« nennt, nach Möglichkeit entgegen zu treten. Eine an den Minister v. Görne und den Kammerpräsidenten v. Bredow in Ostpreussen gerichtete Cabinetsordre giebt denselben auf, ein Reglement zu entwerfen für den Zweck, zu verhindern, dass »*von den Landschöppen, Forst- und anderen dergleichen subalternen Bedienten oder Beamten die Unterthanen geplackt werden*«. Es seien Missbräuche und Excesse vorgekommen, die für künftig abgestellt werden müssen; »*inmassen Wir Uns, wenn dieses alles nicht schleunig accordiret wird, an Euch halten werden*«. Das Marsch-Reglement vom 2. März 1722¹⁾ befiehlt den Offizieren, welche bei den Truppenmärschen commandiren: mit allem Ernst

1) C. C. M. III. Abth. I. S. 447.

und Nachdruck darauf zu halten, dass die von den Bauern zur Abfuhr gestellten Wagen nicht überladen und dadurch die Pferde der Unterthanen ruinirt, vor Allem die Unterthanen selbst nicht durch Schläge und sonst übel tractiret werden mögen¹⁾.

Unter dem 9. April 1738 erlässt der König »an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, excl. der Preussischen und Lithauischen«²⁾ ein Patent, »dass die Pächter und deren Schreiber die Amtsunterthanen bei ihren Hofdiensten nicht mit Peitschen- oder Stockschlägen antreiben und übel tractiren sollen«. Die Uebertretung dieses Gebots wird mit den härtesten Strafen, ja, mit der Todesstrafe bedroht; andererseits sollen aber auch die Unterthanen, wenn sie ihre Schuldigkeit verabsäumen, bestimmte, vom Könige festgesetzte Strafen erleiden³⁾.

1) »Wie dann S. Königl. Majestät«, heisst es weiter, »expresse anbefehlen, dass, wenn ein Unterofficier betroffen wird, der auf dem March einen Bauern schläget, es geschehe unter was Praetext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurückgelegtem Marsche aber nach Befinden davor abgestraffet werden solle; Ingleichen die Gemeinen, wenn sie die Bauern schlagen und übel tractiren, mit Gassenlaufen davor sollen angesehen werden. Von den Officieren wollen Se. Majestät die gnädige Meinung haben, dass sie nicht capable seyend, ohne extraordinair gegebene Ursach die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte dergleichen aber mal à propos geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bei Sr. Königl. Majestät recommandiren. Sollten die Pferde übertrieben werden, dass sie davon auf der Stelle oder kurtz hernach crepirten, soll solches gemeldet und dem Commandeur des Regements decourtiret werden; welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen«.

2) »Da das Volk dort«, wie der Erlass sagt, »noch gar zu faul und gottlos sei«.

3) »Wir haben«, sagt das Patent, »nicht nur missfällig vernommen, sondern auch Allerhöchst selbst gesehen, wie dass Unsere Pächters und deren Schreiber die Unterthanen, wenn diese ihren Hofdienst thun müssen und etwa nicht fleissig oder nicht recht arbeiten, mit Peitschen oder Stockschlägen antreiben und übel tractiren. Wenn wir nun aber dergleichen Barbarisches Wesen, die Unterthanen mit prügeln oder peitschen wie das Vieh anzutreiben absolut nicht haben noch ferner gestattet wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hierdurch alles Ernstes; dass zwar was hierunter vorgegangen, als geschehen, passiren, von nun aber und sobald diese ordre publiciret seyn wird, kein Pächter, noch deren Schreiber die Unterthanen bei denen Hofdiensten mit Peitschen- und Stockschlägen anzutreiben sich unterstehen, sondern falss die Unterthanen alsdann nicht recht arbeiten, selbige in den Stock gespannt, oder ihnen der Spanische Mantel umgehengen, auch auf den Fall, dass dieses bey einem oder dem andern nicht verfangen wollte, solche auf einige Zeit mit Vestungs-Arbeit bestrafet werden sollen. Wofern aber nach publication dieses Verboths ein Schreiber derer Beamten oder Pächter sich dennoch unterstehen würde, die Leuthe bei dem Hof-Dienst mit peitschen oder schlagen zu tractiren, und darüber geklaget wird, so soll solches sofort von Euch Unterthänigst berichtet und dergleichen Schreiber alsdann, wenn er es schon auf Befehl des Pächters gethan, das erstemal auf 6 Wochen nach einer Vestung in die Karre gebracht, das zweitemal aber am Leben gestrafet werden. — Ihr habt

ohne y

So tritt denn überall das Verfahren des Königs hervor, die Lasten der Unterthanen nach Thunlichkeit zu ermässigen, dabei der Willkür der Beamten möglichst jeden Spielraum zu nehmen, aber allerdings dann auch auf Leistung des festgesetzten Maasses an Pflichten mit aller Strenge, ja theilweise mit aller Härte jener Zeit zu halten. Dass insbesondere auch die Bauern ihre »Prästanda pünktlich prästiren«, ist überall so festgehalten, wie von dem streng geordneten Finanzwesen des Königs bedingt; aber ebenso tritt auch überall die Fürsorge des Königs auf, die Prästationsfähigkeit thatsächlich zu schaffen und zu erhalten und da, wo Leistungsunfähigkeit erwiesen ist, Nachsicht und Hilfe walten zu lassen.

Als eines einzelnen Beispiels aus jenen zahlreichen Verwaltungsacten, welche in letztgenannter Beziehung die Haltung des Königs charakterisiren, möge hier einer Cabinetsordre gedacht werden, welche der König unter dem 31. August 1723, nach einem vorhergegangenen Aufenthalte in Ostpreussen an die Königsberger Kriegs- und Domainenkammer erliess. Der König rügt das Verfahren, immer wieder Abgabenreste auf die Etats zu setzen und die Currens auf die Reste abzurechnen, »indem die Unterthanen ohne ihren Ruin beides nicht wohl zugleich abtragen können, folglich allezeit neue Reste aufwachsen und niemals auf etwas gewisses etat gemacht werden kann«. Es soll bis Trinitatis 1723 ein Abschluss gemacht und dasjenige, was bis dahin an Resten aussteht und nach geschehener pflichtmässiger Untersuchung nicht einkommen kann, niedergeschlagen werden. Dies soll insbesondere auch geschehen mit den seitens der Kölmer aufgewachsenen Abgabenresten; zumal der König bei seiner Anwesenheit in Ostpreussen »der Kölmer Zustand anitzo schlecht befunden habe«. Sodann seien die Unterthanen nicht wenig ruiniert worden durch Executionen, »indem die Landschöppen und andere Unterbeamte sich unterstanden, die Execution auf zehn oder noch mehr

demnach unverzüglich diese Unsere Höchste und ernstlichste Willens-Meynung denen sämmtlichen unter Euch stehenden Beamten und Pächtern zu ihrer Achtung auch ausdrücklicher Verwarnung ihrer Schreiber bekannt zu machen, wie nicht weniger ein Patent aufzusetzen, worinn die Unterthanen erinnert werden, ihren Hof-Dienst und alles dasjenige so ihnen von Euch zu thun und zu leisten aufzugeben, willig, getreu und fleissig zu verrichten, oder dass in Entstehung dessen sie im Stock gespannt und mit dem Spanischen Mantel, auch gar mit Vestungs-Arbeit und der Karre bestrafet werden würden, zu gewärtigen, mit Peitschen- und Stockschlägen aber sich bey ihrem Hofedienst Slavischer Weise nicht tractiren zu lassen, sondern wenn ihnen dergleichen wiederführe, sich gehörig darüber zu beschweren. Welches Patent in denen Krügen öffentlich angeschlagen, auch denen Unterthanen vorgelesen werden soll. Wie denn auch Ihr, der Präsident sowohl als die sämmtliche Departements-Räthe, hierauf und dass die Unterthanen vorgedachtermassen von denen Beamten, Pächtern oder deren Schreibern hinfort nicht mehr übel tractiret werden, Selbst wohl acht geben, auch davor responsable seyn sollet«.

Dörfer auf einmal auszudehnen und nachher die Executionsgebühren von jedem Bauern absonderlich einzufordern«. Der König will dieses für die Zukunft durchaus nicht gestattet wissen und befiehlt der Kammer, »darauf ein wachsames Auge zu haben und für die Conservation der Unterthanen mit äusserstem möglichsten Fleiss zu sorgen; inmassen, wenn je wider halsstarrige und in Abtragung ihrer prästandorum säumige Bauren die Schärfe zu gebrauchen, solches nicht der Landschöppen Discretion zu überlassen ist, sondern es haben die Kriegs- und Domainenkammern, und unter derselben Direction die Landkammerräthe zu besorgen, dass die prästanda richtig einkommen und die Unterthanen auch in gehöriger Ordnung gehalten werden. Wie denn insonderheit bei Eintreibung der praestationen dahin zu sehen, dass das denen Bauren angeschaffte Vieh wie auch Saat- und Brodgetreide ihnen nicht zu ihrem Ruin wieder abgenommen, noch sie selbiges zu verkaufen genöthigt werden mögen«.

Mehr und mehr war durch diese Fürsorge des Königs der Zustand der Unterthanen auf den königlichen Domainen ein besserer geworden, er war der Regel nach besser als auf den adelichen Gütern; so dass der König auch in dieser Beziehung da, wo er nicht unmittelbar eingreifen konnte, vorbildlich wirkte.

Dass eine irgend wie geartete Besserung des Zustandes der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit nicht der Wirkung gleich kommen konnte, welche eine völlige Befreiung gehabt haben würde, und wie sich im weiteren Verlaufe der Zeit gezeigt hat, dass auch im Landbau freier Sinn und freie Hand weit mehr erreicht, als der Zwang, dass überhaupt eine völlige Befreiung des Bauernstandes, hätte sie sich als ausführbar erwiesen, schon damals der ländlichen Bevölkerung eine bessere Lage, dem Landbau eine raschere Entwicklung gesichert haben würde, als sich auf dem eingehaltenen Wege landesväterlicher Fürsorge und durch Reglements ermöglichen liess, — dies Alles bedarf selbstverständlich nicht erst des Beweises. Ebenso ergibt sich aber auch aus dem gesammten Zusammenhang, dass damals noch nicht jene Vorbedingungen zur vollständigen Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorlagen, wie sie später eintraten. Wie sich die Verhältnisse des Eigenthums am Grund und Boden historisch entwickelt hatten, waren die grösseren Besitzungen für den Betrieb des Landbaues, zumal bei dem noch bestehenden Menschenmangel, auf die Dienste der Hintersassen angewiesen; es beruhten der Regel nach diese Dienste, hier abgesehen von dem unveräusserlichen Menschenrechte der Freiheit der Person an sich, auf ererbten oder wohl erworbenen Rechtstiteln, deren Zwangsaufhebung durch den Staat ohne Entschädigung eine Rechtsverletzung gewesen

wäre. Zur Leistung solcher Entschädigung fehlten aber in jener unter den Nachwehen des dreissigjährigen Krieges leidenden Zeit den Verpflichteten die Mittel. Wie denn auch die Voraussicht der wohlthätigen wirtschaftlichen Wirkungen der Lösung des Verhältnisses namentlich bei den Verpflichteten noch wenig entwickelt war. Noch im Laufe der späteren Jahrzehnte fehlte es nicht an Fällen, wo die den Verpflichteten angebotene Lösung von diesen zurückgewiesen wurde. So fanden im Jahre 1795 in Folge eines Gerüchtes, dass die Naturalhofdienste der Unterthanen abgeschafft werden sollen, in der Altmark bedenkliche Zusammenkünfte zahlreicher Gemeinden statt; welche letztere durch ein »Publicandum an die Unterthanen in der Altmark« vom 5. September genannten Jahres¹⁾ zur Ruhe verwiesen werden mussten. Es wurde in dieser Verordnung die Zusicherung ausgesprochen: dass die Regierung nie durch einen Machtspruch den Gutsherrschaften die von ihren Unterthanen zu fordern habenden Hofdienste entziehen oder sie (die Unterthanen) nöthigen werde, auf diese Dienste Verzicht zu thun, oder dieselben wider ihren Willen in Geldabgaben zu verwandeln²⁾.

Nur Schritt für Schritt, stufenweise, entsprechend dem Gang der wohlthätigen Natur, konnten die Factoren gewonnen werden, deren Zusammenwirken seiner Zeit es ermöglichte, die Gebundenheit des dienstpflichtigen Bauernstandes zu lösen, jene Gebundenheit, die zugleich eine solche des Gutsherrn war, wie eine verderblichste Hemmung der Entwicklung der Landescultur.

Es ergiebt sich aus dem Vorhergegangenen, dass die Maassnahmen zur Besserung der Lage des abhängigen Bauernstandes sich auf die königlichen Aemter bezogen; wo, wie bereits hervorgehoben, dem Könige freie Hand gegeben war. Der König beschränkte sich demzufolge auf die Aufstellung eines vorbildlichen Beispiels für das Verhalten der übrigen Gutsherren des Landes zu ihren Unterthanen. Indessen war in der Lage der Hintersassen des Adels ein greller Missstand von der Zeit überliefert, der mehr und mehr ein unmittelbares Eingreifen der Regierung erforderte. Es war »die Befugniss jedes Edelmanns, der zur Erbauung eines neuen Rittersitzes oder zu einem anderen Behufe einen Platz zu acquiriren wünschte, einen oder etliche Bauern auszukaufen«³⁾:

1) Const. M. M.

2) Noch nach Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, waren die Fälle nicht selten, in denen Verpflichtete nur durch die Bestimmungen dieses Gesetzes genöthigt werden konnten, den von ihnen zu leistenden Naturalhofdiensten gegen Entschädigung zu entsagen.

3) Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit. S. 379. — Helwing, Geschichte des preuss. Staats. Bd. I. S. 855.

»das sogenannte Bauern-Legen«. Die nothwendige Folge musste eine Vernachlässigung der Cultur aller jener bäuerlichen Grundstücke sein, die in der Lage waren, von jenem gewaltsamen Rechte früher oder später betroffen werden zu können; es musste der Antrieb fehlen, Mittel und Anstrengung an die Verbesserung eines Besitzes zu verwenden, der zu jeder Zeit, je nach Willkür in eines Anderen Hände übergehen konnte. Im sechzehnten Jahrhundert und der nächsten Folgezeit war nun zwar dieser Missstand zu mildern gesucht worden durch Bestimmungen, »nach welchen der Edelmann nur dann befugt sein sollte, das Besitzthum eines Bauern sich zuzueignen, wenn er selbst den Hof des Vertriebenen zu bewohnen gedächte; sowie, dass er dem Letzteren den jetzigen und wahren Werth des Besitzthums zu vergüten, auch sofort den vollen Betrag desselben, oder wenigstens als Angeld die volle Hälfte baar bezahlen müsse« —, aber während des dreissigjährigen Krieges und unmittelbar nach demselben waren diese Beschränkungen wieder gefallen. — Zahlreiche Klagen bewogen endlich den König, einzuschreiten. Es geschah dies durch die königliche Verordnung vom 14. März 1739¹⁾, welche aussprach, dass der König nicht leiden wolle, »dass mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bäuerngüter verwüstet und das Land depeupliret werde«. Die Regierungen und Kamern werden angewiesen, »vor das künftige bei der schwehresten Verantwortung dahin zu sehen, dass kein Landes-Vasall, von denen Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison, und ohne den Hof gleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen«. — Es konnte diese Verordnung an sich bei der damaligen Lage der Agrar-Verhältnisse nur dem Missbrauch des Obereigenthumsrechtes entgegen treten, aber sie führte doch die in der Unsicherheit dauernden Besitzes liegende wesentliche Beeinträchtigung der Bodencultur auf ein geringeres Maass zurück, und ausserdem hat die Maassregel dadurch eine weitere Bedeutung gewonnen, dass sie zu einem der Ausgangspunkte und Grundlagen der späteren Gesetzgebung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geworden ist.

1) Contin. C. Corp. March. I. S. 248.